

Mitteilung des Senats vom 13. Juli 2010**Unterkünfte frei gemeinnütziger Träger bei Klassenfahrten nicht benachteiligen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht der staatlichen Deputation für Bildung zum Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/875) mit dem Titel „Unterkünfte frei gemeinnütziger Träger bei Klassenfahrten nicht benachteiligen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bericht der staatlichen Deputation für Bildung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat folgenden Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/875) mit dem Titel „Unterkünfte frei gemeinnütziger Träger bei Klassenfahrten nicht benachteiligen“ mit Beschluss vom 27. August 2009 an die staatliche Deputation für Bildung zur Beratung und Berichterstattung überwiesen:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag)

1. spricht sich für eine Berücksichtigung geeigneter Einrichtungen der frei gemeinnützigen Träger als Ziel für Klassenfahrten aus,
2. fordert den Senat auf, der staatlichen Bildungsdeputation eine Neufassung der „Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen“ zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, die Angebote der frei gemeinnützigen Träger für Klassenfahrten auch der Jahrgangsstufen 1 bis 6 zulässt.

Die staatliche Deputation für Bildung hat auf ihrer Sitzung am 3. Juni 2010 den Entwurf einer überarbeiteten Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen zur Kenntnis genommen.

Die Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen vom 1. März 2009 legt derzeit fest, dass für Klassenfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 6 grundsätzlich nur die Angebote der Bremer Schullandheime und der Bremischen Evangelischen Kirche genutzt werden sollen. Die Privilegierung der bremischen Schullandheime dient der Absicherung der Einrichtungen und der Fortführung deren pädagogischer Konzepte und langjährig erprobter Kooperation mit den bremischen Schulen.

Diese Regelung schließt aber grundlegend nicht aus, dass auch andere Angebote genutzt werden können. Grundsätzlich trifft in der Praxis die Schulleitung die Entscheidung über den Ort der Schulfahrt. Somit besteht auch die Möglichkeit, die Unterkünfte von anderen gemeinnützigen Trägern zu nutzen.

Das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) hatte sich hinsichtlich einer Einbindung der Jugendherbergen als zukünftige Ziele für Klassenfahrten für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gewandt. Vor dem Hintergrund, dass die 14 von ehemals 26 noch verbliebenen Bremer Schullandheimen mittlerweile nur noch aufgrund ihres staatlichen Zuschusses und der Selbstbewirtschaftung durch Schulvereine und Elternvereine existieren können, ist in einem Gespräch gegenüber dem Deutschen Jugendherbergswerk deutlich gemacht worden, dass die Senatorin für Bildung keinen Handlungsbedarf sieht, auch die Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes in die Richtlinie aufzunehmen.

Zur Klarstellung der Genehmigungsregelungen für die Nutzung von Einrichtungen für Klassenfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 6 werden neben den bremischen Schulandheimen keine namentlichen Ausnahmen aufgeführt und Ausnahmen von dieser Regelung unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulaufsicht gestellt. Dadurch wird eine Ausgrenzung anderer Träger vermieden und den Schulen die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall auch Unterkünfte anderer gemeinnütziger Träger zu nutzen.

Die Deputation für Bildung empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion der CDU „Unterkünfte frei gemeinnütziger Träger bei Klassenfahrten nicht benachteiligen“ vom 11. August 2009 (Drs. 17/875) abzulehnen.